

Satzung der

Westerwelle Foundation

Stiftung für internationale Verständigung

Präambel

Internationale Völkerverständigung entscheidet über die friedliche und freiheitliche Entwicklung von Gesellschaften. Die Stiftung erarbeitet Konzepte und Diskussionsbeiträge, die die friedliche und freiheitliche Entwicklung nachhaltig in der Welt befördern sollen. Marktwirtschaft und Bildung, Rechtsstaatlichkeit und Toleranz sind Leitfaden der Stiftungsarbeit. Die Verbreitung des Internets und der Zugang zum Internet sind dabei zentrale Beiträge zur Förderung dieser Werte. Die Stiftung fördert demokratische und zwischenstaatliche Stabilität durch die Stärkung und den Ausbau von politischen Kooperationsmodellen und regionalen Zusammenschlüssen in Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen, politischen Institutionen, Nichtregierungsorganisationen (NGOs) und anderen privaten Initiativen von Unternehmen oder Persönlichkeiten.

Satzung der Stiftung

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

Die Stiftung führt den Namen „Westerwelle Foundation, Stiftung für internationale Verständigung“.

Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Berlin.

§ 2 Stiftungszweck

(1) Zweck der Stiftung ist

- die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens (§ 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 13 AO);
- Förderung der Entwicklungszusammenarbeit (§ 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 15 AO);
- Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe (§ 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 7 AO).

(2) Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die

- Finanzielle Förderung von Bildungs- und Erziehungsprogrammen, finanzielle, organisatorische und inhaltliche Unterstützung von Bildungseinrichtungen, finanzielle Förderung von Schulpartnerschaften und internationalen Jugendbegegnungen (weitere Arten der Förderung und Unterstützung sind zulässig).
- Finanzielle Förderung der unternehmerischen Tätigkeit in Entwicklungsländern, z.B. durch finanzielle, organisatorische und inhaltliche Unterstützung und Veranstaltung von Ausbildungs- und Fortbildungsmaßnahmen, Beratung und Unterstützung von Existenzgründungen, Beratung bei der Inanspruchnahme

von öffentlichen Förderprogrammen, Gewährung von Sicherheiten und Finanzierungen, Beratung und Unterstützung von Selbsthilfegruppen, finanzielle Förderung von Infrastrukturprojekten etc. (weitere Arten der Förderung und Unterstützung sind zulässig).

- Erarbeitung und Publikation von Konzepten und Diskussionsbeiträgen zur Stärkung der internationalen Völkerverständigung.
- Organisation und Förderung von internationalen Begegnungen und Konferenzen im In- und Ausland. Die Stiftung führt eigene Konferenzen und Veranstaltungen zur Stärkung der internationalen Völkerverständigung durch, kann Reisekosten für Konferenzteilnehmer bezuschussen, Stipendien vergeben und Preise für Persönlichkeiten ausloben, die sich um die internationale Völkerverständigung verdient gemacht haben.
- Förderung der Vernetzung von Gesellschaften durch die Bereitstellung des Zugangs zum Internet für Schulen und andere Bildungseinrichtungen im Ausland und/oder durch die Schaffung von Orten und Einrichtungen, in denen der freie Zugang zum Internet möglich wird.

(3) Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht.

(4) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).

(5) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(6) Zweck der Stiftung ist auch die Mittelbeschaffung für andere steuerbegünstigte oder öffentlich-rechtliche Körperschaften für die Verwirklichung deren steuerbegünstigter Zwecke (§ 58 Nr. 1 AO).

§ 3 Vermögen, Verwendung der Mittel

(1) Das Stiftungsvermögen besteht im Zeitpunkt der Anerkennung der Stiftung aus einem Anspruch auf Übertragung von Barmitteln in Höhe von 100.000 EURO.

(2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen diejenigen Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind; die Stiftung darf derartige Zustiftungen annehmen. Sie darf auch Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen und freie Rücklagen im Sinne von § 58 Nr. 7a AO (ab dem 1.1.2014: § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO) dem Stiftungsvermögen zuführen.

(3) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.

(4) Die Stiftung kann ihre Erträge teilweise einer anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwendung für steuerbegünstigte Zwecke zuwenden, die dem Zweck der Stiftung dienen oder verwandt sind.

(5) Die Bildung von Rücklagen ist zulässig, soweit hierdurch die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigt wird.

(6) Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Vorstand, Vorsitz

(1) Organ der Stiftung ist der Vorstand

(2) Der Vorstand besteht aus mindestens 2 Mitgliedern. Der erste Vorstand setzt sich aus den Stiftern zusammen.

(3) Die Stifter gehören dem Vorstand auf Lebenszeit oder bis zur Niederlegung des Amtes an. Die Amtszeit der übrigen Mitglieder des Vorstandes beträgt 5 Jahre. Nach Ablauf der Amtszeit führen die Mitglieder des Vorstandes ihr Amt bis zum Amtsantritt der Nachfolger weiter, falls ansonsten die Mindestmitgliederzahl unterschritten würde.

(4) Über Neubesetzungen und Erweiterungen entscheidet der Vorstand. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind unverzüglich vom Vorstand durch Zuwahl zu ersetzen, falls ansonsten die Mindestmitgliederzahl unterschritten würde. In diesem Fall führt das verbliebene Vorstandsmitglied die unaufschiebbaren Aufgaben der laufenden Stiftungsverwaltung bis zum Amtsantritt der Nachfolger allein weiter.

(5) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(6) Der Vorstand kann einen beratenden Beirat berufen.

§ 5 Beschlussfassung

(1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen oder nach Absatz 3. Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende lädt alle Vorstandsmitglieder schriftlich, per Fax oder per E-Mail unter Mitteilung der genauen Tagesordnung zur Sitzung ein oder fordert sie zur Abstimmung nach Absatz 3 auf. Bei Beschlussfassungen in Sitzungen ist der Vorstand beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder in der Sitzung anwesend ist, mindestens jedoch zwei Vorstandsmitglieder. Ein abwe-

sendes Vorstandsmitglied kann sich durch schriftliche Erklärung (auch per Fax oder Mail) gegenüber dem Vorstand durch ein anwesendes Vorstandsmitglied oder einen Dritten vertreten lassen.

(2) Sind sämtliche Vorstandsmitglieder anwesend, d.h. erschienen oder vertreten, und widerspricht keiner der Beschlussfassung, so können Beschlüsse auch dann gefasst werden, wenn die für die Einberufung und Ankündigung der Sitzungen geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind.

(3) Sofern keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen, können Beschlüsse des Vorstandes auch schriftlich, im Umlaufverfahren, durch Brief, Telefax, E-Mail, mündlich, fernmündlich, insbesondere in Telefon- oder Videokonferenzen oder durch Rundruf, oder in kombinierten Verfahren gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder sich an der betreffenden Beschlussfassung beteiligen.

(4) Gehören dem Vorstand zwei Mitglieder an, so werden die Beschlüsse des Vorstandes einstimmig gefasst. Gehören dem Vorstand mehr als zwei Mitglieder an, so werden die Beschlüsse mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der sich an der Abstimmung Beteiligten gefasst.

(5) Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten. Mündlich oder fernmündlich gefasste Beschlüsse sowie Beschlüsse in kombinierten Verfahren sind schriftlich (Telefax oder E-Mail ausreichend) von dem Vorsitzenden des Vorstandes zu bestätigen.

§ 6 Aufgaben des Vorstands, Vertretung

(1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Er handelt durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende gehalten, nur bei Verhinderung des Vorsitzenden zu handeln.

(2) Der Vorstand verwaltet die Stiftung nach Maßgabe dieser Satzung in eigener Verantwortung. Er hat dabei den Willen der Stifter so wirksam und nachhaltig wie möglich zu erfüllen. Er ist zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel verpflichtet.

(3) Die Mitglieder des Vorstands üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich und unentgeltlich aus. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen.

§ 7 Geschäftsjahr, Geschäftsführung

(1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung sind aufzuzeichnen und die Belege zu sammeln. Zum Ende eines jeden Geschäftsjahres sind Aufstellungen über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung und über ihr Vermögen sowie ein Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks zu fertigen.

(3) Der Vorstand prüft und beschließt die Unterlagen nach Absatz 2 Satz 2 als Jahresbericht.

§ 8 Satzungsänderungen, Aufhebung der Stiftung, Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung, Vermögensanfall

(1) Beschlüsse, die die Satzung der Stiftung ändern, werden von den Mitgliedern des Vorstands nach den Vorschriften des § 5 gefasst.

(2) Beschlüsse über Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, oder über die Aufhebung der Stiftung oder ihre Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung können nur in einer Sitzung bei Anwesenheit und mit Zustimmung sämtlicher Vorstandsmitglieder beschlossen werden.

Solche Beschlüsse sind nur zulässig wenn sich die Verhältnisse so ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint.

(3) Bei Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zu übertragen mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für die Förderung der internationalen Völkerverständigung zu verwenden.

§ 9 Staatsaufsicht

(1) Die Stiftung unterliegt der Staatsaufsicht Berlins gemäß den Vorschriften des Berliner Stiftungsgesetzes.

(2) Die Mitglieder des Vorstands sind nach § 8 StiftG Bln verpflichtet, der Aufsichtsbehörde

1. unverzüglich die jeweilige Zusammensetzung des Vorstands einschließlich der Verteilung der Ämter innerhalb des Vorstands anzuzeigen, zu belegen (Wahlniederschriften, Bestellsurkunden, Annahme- bzw. Rücktrittserklärungen oder sonstige Beweisunterlagen) und die Anschrift der Stiftung und die Wohnanschriften der Mitglieder des Vorstands mitzuteilen;

2. den nach § 7 Abs. 3 beschlossenen Jahresbericht einzureichen; dies soll innerhalb von vier Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres erfolgen; der Vorstandsbeschluss ist beizufügen.

(3) Beschlüsse über Satzungsänderungen, die Aufhebung der Stiftung oder ihre Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung ist von den nach § 6 Abs. 1 vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern bei der Aufsichtsbehörde zu beantragen.

Berlin, den

.....

(Dr. Guido Westerwelle)

.....

(Ralph Dommermuth)